

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Excellus Akademie GmbH für unternehmerische Kunden

§ 1 Präambel, Geltungsbereich, Rangfolge

1. Die Excellus Akademie GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 21079, mit Sitz in Rees und Geschäftsanschrift Wertherbrucher Straße 13, 46459 Rees („Excellus“), erbringt Schulungs-, Fortbildungs-, Prüfungs- sowie sonstige Bildungsleistungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Notfallmedizin gegenüber ihren Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.¹⁰
2. Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Sie finden nur Anwendung auf Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Excellus hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Excellus in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Individuelle vertragliche Abreden, insbesondere Inhalte einzelner Angebote oder Verträge, haben im Zweifel Vorrang vor diesen AGB. Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten

1. Excellus bietet insbesondere folgende Leistungen an:
 - Präsenzs Schulungen, Seminare, Trainings und Übungen im Bereich Gesundheitswesen und Notfallmedizin,
 - Durchführung und Organisation von Tagungen und Veranstaltungen,
 - Durchführung oder Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Schulungen und Kursen, einschließlich (praktischer) Prüfungen und (Teil-)Examen,
 - Bereitstellung von elektronischen Lernumgebungen (e-Learning),
 - Bereitstellung von Ausbildern (Lehrkräften) und sonstigen Fachkräften,
 - damit zusammenhängende Nebenleistungen wie die Buchung von Hotelübernachtungen.⁶
2. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweils von Excellus veröffentlichten Leistungsbeschreibung (z.B. auf der Website oder in Broschüren) sowie aus dem individuellen Angebot bzw. der Anmeldebestätigung. Ergänzend gelten diese AGB.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss

1. Die Darstellung von Leistungen, Kursen, Terminen und Preisen in Broschüren, auf der Website oder in sonstigen Unterlagen von Excellus stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots („invitatio ad offerendum“) dar.
2. Der Kunde kann sich
 - durch Nutzung der Online-Anmeldeformulare,
 - durch Unterzeichnung und Rücksendung eines Angebots bzw. einer Offerte oder

- durch sonstige schriftliche oder elektronische Erklärung für eine Leistung anmelden und gibt damit ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
- 3. Ein Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Annahme des Angebots des Kunden durch Excellus zustande, in der Regel durch schriftliche oder elektronische Anmeldebestätigung oder durch Ausführung der Leistung. Excellus ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.
- 4. Bei elektronischer Anmeldung erhält der Kunde eine elektronische Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sofern die Annahme nicht ausdrücklich erklärt wird.
- 5. Excellus ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall entstehen dem Kunden keine Kosten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde sorgt dafür, dass sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Mitwirkungsleistungen und Voraussetzungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Benennung der teilnehmenden Personen,
 - die Mitteilung etwaiger relevanter gesundheitlicher Einschränkungen der Teilnehmer,
 - die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien beim Inhouse-Unterricht.
2. Sofern für Prüfungen oder Examen eine Legitimation erforderlich ist, hat der Teilnehmer ein gültiges Ausweisdokument im Original vorzulegen; Excellus ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen, soweit dies gesetzlich zulässig oder zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.
3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann Excellus für hieraus resultierende Verzögerungen oder Mehraufwände eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Leistungsbeschreibung genannten oder individuell vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Vergütung für die gebuchte Leistung vor Beginn der jeweiligen Schulung/Veranstaltung bzw. vor Freischaltung der elektronischen Lernplattform vollständig fällig. Excellus ist berechtigt, Vorauszahlung bis zur vollständigen Höhe der Vergütung zu verlangen.
3. Zahlungen sind unbar per Überweisung oder – soweit angeboten – über ein elektronisches Zahlungsverfahren auf die von Excellus angegebene Bankverbindung zu leisten. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.
4. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die einzelnen Raten zu den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, kann Excellus nach erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung sämtliche noch offenen Raten sofort fällig stellen.
5. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Excellus berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie einen nachweislich höheren Verzugschaden geltend zu machen. Excellus ist ferner

berechtigt, dem Kunden angemessene außergerichtliche Mahn- und Inkassokosten in Rechnung zu stellen, soweit diese tatsächlich entstanden sind.

6. Excellus ist berechtigt, Preisanpassungen für künftige Leistungen vorzunehmen. Für bereits geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise; hiervon abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Leistungszeit, Leistungsort, Änderungen, Hotelbuchungen

1. Leistungsort und Leistungszeit ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem individuellen Angebot. Excellus ist berechtigt, Ort und Zeit einer Präsenzveranstaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z.B. Ausfall von Dozenten, zu geringe Teilnehmerzahl, höhere Gewalt) in zumutbarem Umfang zu ändern. Wesentliche Änderungen berechtigen den Kunden, vom Vertrag zurückzutreten; bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht nach § 13 gehaftet wird.
2. Hotelübernachtungen sind nicht Bestandteil der Bildungsleistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Werden im Zusammenhang mit einer Schulung Hotelübernachtungen über Excellus gebucht, kommt der Beherbergungsvertrag unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. Teilnehmer und dem betreffenden Hotel zustande. Excellus tritt insoweit regelmäßig nur als Vermittler auf. Abweichendes kann in der Leistungsbeschreibung geregelt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt an Lehrmaterialien

1. Excellus behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten körperlichen Lehrmaterialien (z.B. Skripte, Bücher, Datenträger) bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung vor.
2. Im kaufmännischen Verkehr gilt ergänzend folgender erweiterter Eigentumsvorbehalt:
 - Die gelieferten Lehrmaterialien bleiben bis zur Begleichung aller gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von Excellus.
 - Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt; er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung in Höhe der zwischen Excellus und dem Kunden vereinbarten Vergütung an Excellus ab. Excellus nimmt diese Abtretung hiermit an.
 - Der Kunde bleibt zum Einzug der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Excellus kann diese Einzugsermächtigung im Fall des Zahlungsverzugs widerrufen.
3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sind unzulässig. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die vorbehaltenen Ware hat der Kunde Excellus unverzüglich zu informieren.

§ 9 Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. Sämtliche von Excellus zur Verfügung gestellten Lehr-, Übungs- und Prüfungsunterlagen sowie sonstigen Materialien (einschließlich e-Learning-Inhalte, Präsentationen, Skripte, Prüfungsaufgaben und Software) sind urheberrechtlich geschützt.
2. Der Kunde und die Teilnehmer erhalten an diesen Unterlagen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das ausschließlich zum eigenen Gebrauch im Rahmen der gebuchten Leistung und nur zu internen Zwecken des Kunden genutzt werden darf.
3. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bearbeitung, Übersetzung oder Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Excellus ist unzulässig.
4. Die Nutzung der e-Learning-Angebote ist personengebunden. Zugänge dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstößen ist Excellus berechtigt, den Zugang zu sperren und Schadensersatz geltend zu machen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit bei kaufmännischen Kunden

1. Ist der Kunde Kaufmann, gelten für von Excellus gelieferte körperliche Lehrmaterialien und sonstige Waren die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die Lieferungen als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

§ 11 Stornierung, Rücktritt des Kunden

1. Der Kunde kann seine Teilnahme an Präsenzs Schulungen, Trainings oder vergleichbaren Leistungen stornieren. Die Stornierung bedarf der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).
2. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, gelten im Verhältnis zu Unternehmenskunden folgende Stornopauschalen, bezogen auf die vereinbarte Vergütung (ohne zwingend anfallende Drittleistungen, z.B. Hotelkosten, die gegebenenfalls gesondert zu tragen sind):
 - Stornierung bis 90 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 30 %
 - Stornierung zwischen 89 und 60 Kalendertagen vor Leistungsbeginn: 60 %
 - Stornierung zwischen 59 und 28 Kalendertagen vor Leistungsbeginn: 80 %
 - Stornierung ab 27 Kalendertagen vor Leistungsbeginn oder bei Nichtteilnahme ohne Stornierung: 100 %.
3. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Excellus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die berechnete Pauschale. Excellus ist umgekehrt berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.
4. Bei Inhouse-Schulungen oder exklusiv für den Kunden reservierten Leistungen gelten vorstehende Stornopauschalen entsprechend; Excellus ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zu vereinbaren, insbesondere hinsichtlich Mindestteilnehmerzahlen und Ersatzteilnehmern.
5. Bei Buchung ausschließlich eines (Teil-)Examens gilt:

- Stornierung bis 42 Kalendertage vor dem Prüfungstermin: Erstattung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale;
 - Stornierung innerhalb von 41 Kalendertagen vor dem Prüfungstermin: 100 % der Prüfungsgebühr. Dem Kunden bleibt auch hier der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
6. Bei Leistungen, die ausschließlich in der Bereitstellung einer elektronischen Lernumgebung (e-Learning) bestehen, ist eine Stornierung nach erstmaliger Bereitstellung der Zugangsdaten ausgeschlossen. Vor Bereitstellung der Zugangsdaten kann der Kunde gegen Zahlung einer angemessenen Bearbeitungspauschale zurücktreten; dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Aufwendungen vorbehalten.
7. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden (z.B. bei Pflichtverletzungen von Excellus) bleiben unberührt.

§ 12 Rücktritt und Absage durch Excellus

1. Excellus behält sich vor, Schulungen, Prüfungen oder andere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen, insbesondere bei:
- Ausfall von Dozenten oder Prüfern ohne Ersatzmöglichkeit,
 - nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl,
 - höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die Excellus die Durchführung unzumutbar machen.
2. Im Falle der Absage wird Excellus dem Kunden nach Wahl einen Ersatztermin anbieten oder bereits gezahlte Teilnahmeentgelte vollständig erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, Excellus trifft ein Verschulden nach Maßgabe des § 13.
3. Excellus ist berechtigt, Inhalte, Dozenten, Zeiten und Orte von Veranstaltungen in zumutbarem Umfang zu ändern, sofern dadurch der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Führt die Änderung zu einer erheblichen Abweichung, kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung der Änderung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten; bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.

§ 13 Teilnahmevoraussetzungen, Ausschluss von Teilnehmern

1. Excellus kann für bestimmte Veranstaltungen Voraussetzungen festlegen (z.B. berufliche Qualifikation, gesundheitliche Eignung). Werden diese nicht erfüllt, ist Excellus berechtigt, den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. In diesem Fall gelten die Stornoregelungen des § 11 entsprechend; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Excellus ist berechtigt, Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung nachhaltig stören, sich in erheblicher Weise vertragswidrig verhalten oder gegen Sicherheitsanweisungen verstoßen, nach vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. In besonders gravierenden Fällen (z.B. vorsätzliche Gefährdung anderer, tätliche Angriffe) kann der Ausschluss fristlos und ohne vorherige Abmahnung erfolgen.
3. Im Fall eines berechtigten Ausschlusses bleibt der Anspruch von Excellus auf die volle Vergütung bestehen. Dem Kunden bleibt auch hier der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 14 Gewährleistung

1. Excellus erbringt seine Leistungen nach anerkannten fachlichen Standards mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bildungsanbieters. Ein bestimmter Prüfungs- oder Lernerfolg wird – vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen – nicht geschuldet.

2. Bei Mängeln von körperlichen Lehrmaterialien stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist. Für kaufmännische Kunden gilt ergänzend § 10.
3. Mängel der Dienstleistungen (z.B. erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung) hat der Kunde Excellus unverzüglich zu rügen. Excellus erhält zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Pflichtverletzungen – vom Vertrag zurücktreten.
4. Ansprüche wegen nur unerheblicher Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

1. Excellus haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung, soweit jeweils einschlägig.
2. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Excellus nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von Excellus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Excellus für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Excellus.
5. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Folgeschäden, besteht nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen.
6. Eine etwaige Haftung von Excellus für Datenverluste des Kunden ist der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

§ 16 Verjährung

1. Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Excellus sowie bei Arglist; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche gemäß Absatz 1 Satz 2; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Excellus verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und der Teilnehmer ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und nur, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich ist oder der Kunde eingewilligt hat.
2. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung, zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer sowie zu den Rechten der Betroffenen ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen von Excellus, die dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden.
3. Excellus und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Teils vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die Excellus an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, berechtigen Excellus, die Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Epidemien/Pandemien, Kriege, Terrorakte, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder sonstige, unvorhersehbare und von Excellus nicht zu vertretende Umstände.
2. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, sich von dem Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zu lösen. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 19 Vertragslaufzeit, Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Sofern der Vertrag als Dauerschuldverhältnis (z.B. Rahmenvertrag, langfristiges Fortbildungsprogramm) ausgestaltet ist, ergibt sich die Vertragslaufzeit aus der individuellen Vereinbarung.
2. Mangels abweichender Vereinbarung kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossenes Dauerschuldverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe schafft.

§ 20 Schrift- und Textform

1. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, genügt auch die Textform (z.B. E-Mail, Telefax), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden gegenüber Excellus (z.B. Fristsetzungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen) bedürfen mindestens der Textform.

§ 21 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprachfassung, Salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Excellus. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Maßgeblich für die Auslegung dieser AGB ist ausschließlich die deutsche Fassung. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich der Information.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.